

Landgericht Berlin II

Az: 102 O 47/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, vertreten durch Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] (Vorstand), Wrangelstraße 100, 10997 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Androhung eines in jedem Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, verurteilt, zu unterlassen,
 - a) gegenüber einem Verbraucher, der für sich und seine Familie eine Familienversicherung abgeschlossen hat, eine der im Rahmen der Familienversicherung versicherten Personen auf Basis der formularvertraglichen Regelungen der Beklagten aus der Familienver-

sicherung auszunehmen, diese Person eigenständig zu versichern („Einzelversicherung“) und infolgedessen die Erhöhung der Gesamtprämie für die von der Familie beanspruchten Versicherungsleistungen anzukündigen, ohne den Verbraucher auf dessen Sonderkündigungsrecht infolge der Prämienerrhöhung hinzuweisen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ulm, nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

b) gegenüber einem Verbraucher, der für sich und seine Familie eine Familienversicherung abgeschlossen hat, eine der im Rahmen der Familienversicherung versicherten Personen auf Basis der formularvertraglichen Regelungen der Beklagten aus der Familienversicherung auszunehmen, diese Person eigenständig zu versichern („Einzelversicherung“) und infolgedessen die Erhöhung der Gesamtprämie für die von der Familie beanspruchten Versicherungsleistungen anzukündigen, ohne den Verbraucher auf dessen Sonderkündigungsrecht infolge der Prämienerrhöhung hinzuweisen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ulm, nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

c) gegenüber einem Verbraucher, der im Rahmen eines für sich und seine Familie abgeschlossenen Versicherungsvertrags infolge einer aus der formularvertraglich vereinbarten Umstellung der Versicherung resultierenden Erhöhung der Versicherungsprämie von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat (Anlage K 3), diese Sonderkündigungserklärung zu ignorieren und stattdessen die Beendigung des Vertrags erst zum Ablauf des Folgejahres anzukündigen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ulm, nach Anlage K 4.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 66.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung seiner Auffassung nach fehlerhafter beziehungsweise unzureichender Informationen von Versicherungsnehmern über die Höhe künftig zu zahlender Prämien sowie die Nichtbeachtung der Ausübung von Kündigungsrechten durch Versicherungsnehmer in Anspruch. Darüber hinaus verlangt er die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Beim Kläger handelt es sich um die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte ist ein überregional tätiges Energievertriebsunternehmen mit Sitz in Berlin.

Die Beklagte bietet Reiseversicherungen an, welche für sie unter anderem durch das Buchungsportal [ab-in-den-urlaub.de](https://www.ab-in-den-urlaub.de) vermittelt werden.

Über dieses Portal buchte der Verbraucher [REDACTED] im Dezember 2022 eine Reise und schloss in diesem Zusammenhang mit der Beklagten eine Familienversicherung im Tarif „IN-VIA CleverTravel365 Plus“ für sich selbst, Frau [REDACTED] und [REDACTED] ab. Im Anschluss erhielt Herr [REDACTED] das von der Beklagten mit Datum vom 11. Dezember 2022 erstellte Bestätigungsschreiben nebst Vertragsunterlagen. In der Vertragsübersicht fand sich neben der Gesamtjahresprämie für das erste Versicherungsjahr in Höhe von 121,88 EUR links der Passus: Gesamtprämie ab dem zweiten Versicherungsjahr: 227,88 EUR.

In den Versicherungsbedingungen der Beklagten findet sich unter § 5 lit. 4.c die Regelung:

„Bei Umwandlung einer Familienversicherung in Einzelversicherungen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.“

Kurz vor dem Ablauf des ersten Versicherungsjahres teilte die Beklagte Herrn [REDACTED] mit, dass sich der Versicherungsvertrag nach den getroffenen Vereinbarungen um ein weiteres Jahr verlängere. Mit dem entsprechenden Schreiben vom 3. November 2023 stellte sie dem Versicherungsnehmer dann eine deutlich erhöhte Prämie von insgesamt 397,76 EUR in Rechnung. Dies war dadurch bedingt, dass die Beklagte Herrn [REDACTED] aufgrund des von ihm zwischenzeitlich erreichten Lebensalters aus der Familienversicherung herausgenommen und ei-

genständig versichert hatte.

Eine Information über eine Prämienhöhung bzw. ein sich hieraus möglicherweise ergebendes Sonderkündigungsrecht fand sich in dem Schreiben nicht.

Herr [REDACTED] nahm die Mitteilung zum Anlass, unter Verweis auf die Erhöhung der Versicherungsprämie mit E-Mail vom 14. Dezember 2023 die Kündigung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu erklären. Die Beklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom selben Tag, in dem sie ohne weitere Begründung mitteilte, dass sie den Vertrag zum 10. Dezember 2024 beenden werde.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte die – steigende - Prämienhöhe für das folgende Versicherungsjahr im Schreiben vom 11. Dezember 2022 hätte stärker hervorheben müssen. Darüber hinaus fehle eine Aufschlüsselung, wie sich die Prämie aus den einzelnen Versicherungsleistungen zusammensetzt. Diese Information benötige der Verbraucher aber, um die Preiswürdigkeit der einzelnen Versicherungsanteile einschätzen zu können.

Daneben sei die dort mitgeteilte Prämienhöhe für das Folgejahr mit 227,88 EUR auch objektiv unzutreffend gewesen, da die Beklagte neben der Familienversicherung für nur noch zwei statt drei Personen den Verbraucher [REDACTED] in ein eigenständiges Versicherungsverhältnis überführt habe, was zu einem deutlichen Prämienanstieg geführt habe. Der Verbraucher [REDACTED] habe die Familienversicherung in der Annahme abgeschlossen, dass es bei denen diese Versicherung genannten Prämien bleiben würde. Maßgeblich für ihn sei die Höhe der „Gesamtprämie“ gewesen. Vor diesem Hintergrund könne es nicht darauf ankommen, ob die Beklagte Verbraucher im Rahmen des Abschlusses ihre Versicherungen über die Höhe der Versicherungsprämien für die „herkömmliche“ Familienversicherung informiere. Soweit sie eigenmächtig Personen aus dem Versicherungsschutz Ausgliederung und als Einzelperson versichere, müsse sie diesen Umstand bei der Angabe der Gesamtprämie ab dem zweiten Versicherungsjahr berücksichtigen. Bei einer zutreffenden Information könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher sich gegen den Abschluss eines Vertrages mit der Beklagten entscheiden würde.

Darüber hinaus habe die Beklagte gegen § 40 Abs. 1 VVG verstoßen, indem sie den Verbraucher im Rahmen der formularvertraglich vereinbarten Umstellung in Einzelversicherungen zu erhöhten Prämien nicht auf das ihm gesetzlich zustehende Sonderkündigungsrecht hinweise. Da

sich der Umfang der Versicherungsleistungen hierdurch nicht geändert habe, handele es sich um eine Prämienhöhung im Sinne der genannten Vorschrift. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, ob sich aufgrund des Alters einiger Versicherungsnehmer das Deckungsrisiko der Beklagten erhöhe.

Schließlich habe die Beklagte die vom Verbraucher ██████████ erklärte Kündigung jedenfalls aufgrund des vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechts beachten müssen. Soweit Sie die Erklärung des Verbrauchers in eine „ordentliche“ Kündigung umgedeutet habe, habe sie gegen die lauterkeitsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG verstoßen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. Februar 2024 erfolglos ab. Er macht hierfür nunmehr eine mit 243,51 EUR berechnete Pauschale für Personalkosten beim Ausspruch von Abmahnungen durch eigene Mitarbeiter geltend.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagten unter Androhung eines in jedem Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, zu verurteilen, zu unterlassen,

1. gegenüber einem Verbraucher, der für sich und seine Familie eine Familienversicherung abgeschlossen hat, eine der im Rahmen der Familienversicherung versicherten Personen auf Basis der formularvertraglichen Regelungen der Beklagten aus der Familienversicherung auszunehmen, diese Person eigenständig zu versichern („Einzelversicherung“) und infolgedessen die Erhöhung der Gesamtprämie für die von der Familie beanspruchten Versicherungsleistungen anzukündigen, ohne den Verbraucher auf dessen Sonderkündigungsrecht infolge der Prämienhöhung hinzuweisen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher ██████████ Ulm, nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

2. gegenüber einem Verbraucher, der für sich und seine Familie eine Familienversicherung abgeschlossen hat, eine der im Rahmen der Familienversicherung versicherten Personen auf Basis der formularvertraglichen Regelungen der Beklagten aus der Familienversicherung auszunehmen, diese Person eigenständig zu versichern („Einzelversiche-

rung“) und infolgedessen die Erhöhung der Gesamtprämie für die von der Familie beanspruchten Versicherungsleistungen anzukündigen, ohne den Verbraucher auf dessen Sonderkündigungsrecht infolge der Prämienerrhöhung hinzuweisen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ulm, nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

3. gegenüber einem Verbraucher, der im Rahmen eines für sich und seine Familie abgeschlossenen Versicherungsvertrags infolge einer aus der formularvertraglich vereinbarten Umstellung der Versicherung resultierenden Erhöhung der Versicherungsprämie von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat (Anlage K 3), diese Sonderkündigungserklärung zu ignorieren und stattdessen die Beendigung des Vertrags erst zum Ablauf des Folgejahres anzukündigen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] Ulm, nach Anlage K 4.

II. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 243,51 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, der Versicherungsnehmer [REDACTED] sei an mehreren Stellen im Buchungsvorgang auf den Umstand der reduzierten erst Jahresprämie und in den ihm übersandten Versicherungsunterlagen mehrfach über die Höhe der Folgeprämie informiert worden. So werde dem Versicherungsnehmer eine „Prämienübersicht“ angezeigt, in der sich auch Angaben über die Prämien eines 65-jährigen Verbrauchers fänden. Zudem sei der Übersicht eindeutig zu entnehmen, dass die Erst- und Folgeprämien jeweils unterschiedlich hoch seien. Darüber hinaus erhalte der Versicherungsnehmer auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Produktinformationsblatt, wo sich gleichfalls an zahlreichen Stellen die Information über die unterschiedlichen Erstjahres- und Folgeprämien finde.

Die Art und Weise des Hinweises auf die unterschiedliche Prämienhöhe in der Vertragsbestätigung sei vor diesem Hintergrund als ausreichend anzusehen. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sei sofort ersichtlich, dass die Prämie für das erste Versicherungsjahr niedriger sei als die Folgeprämien für die weiteren Versicherungsjahre. So findet sich unterhalb der An-

gabe der „Jahresprämie“ der ausdrückliche Hinweis, dass dem Versicherungsschein ausgewiesene Betrag in Höhe von 121,88 € nur „im ersten Versicherungsjahr“ gelte. Die Information über die Folgeprämie werde im selben Block ohne räumliche Trennung dargestellt, sodass es weder eine andere noch einer größeren Schriftgröße bedürfe.

Der Ausweis der Höhe der Folgeprämie sei - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht unzutreffend gewesen, da im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sämtliche versicherten Personen die altersbedingten Voraussetzungen für den Familientarif erfüllt hätten. Auf einen möglichen Prämiensprung sei in der Prämienübersicht ausreichend hingewiesen worden:

„Als Familie/Paare gelten maximal zwei Erwachsene bis einschließlich 64 Jahre in häuslicher Gemeinschaft sowie deren Kinder bis einschließlich 25 Jahre.“

Aufgrund dieser Information habe der Versicherungsnehmer [REDACTED] nicht davon ausgehen können, dauerhaft in der Familienversicherung zu bleiben. Auch habe der Herr [REDACTED] den Vertrag vorliegend (nur) für ein Jahr abgeschlossen.

Eine Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Prämie für das Folgejahr habe nicht erfolgen müssen, da die Beklagte nicht gehalten sei, ihre dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Kalkulation der Prämien offenzulegen. Eine entsprechende versicherungsvertragliche Pflicht, die Prämie nach den einzelnen Sparten aufzuteilen oder aufzulösen, bestehe nicht. Die Aufteilung in Sach- und Krankenversicherungsbeiträge sei allein durch die unterschiedliche Besteuerung bedingt und müsse dem Versicherungsnehmer nur mitgeteilt werden, wenn die Prämien eingezogen werden. Darüber hinaus habe es sich um eine Gesamtversicherung gehandelt und nicht um selbstständige Versicherungsverträge, die jeweils einzeln abgeschlossen werden könnten.

Die Information über die Folgeprämien sei im Schreiben vom 3. November 2023 in ausreichender Weise erfolgt.

Ein Versicherungsnehmer werde sowohl durch die Übersendung der Vertragsbedingungen als auch rechtzeitig vor Vertragsverlängerung ausdrücklich auf ein Kündigungsrecht hingewiesen. Im vorliegenden Fall sei ein solches den Anlagen zum Schreiben vom 3. November 2023 zu entnehmen gewesen.

Anders als der Kläger meine, habe im vorliegenden Fall kein Sonderkündigungsrecht nach Maß-

gabe des § 40 VVG bestanden, da die von ihm konkret gerügte Preissteigerung nicht auf der Grundlage einer vertraglichen Anpassungsklausel erfolgt sei, sondern sich vielmehr durch das Ausscheiden des Versicherungsnehmers [REDACTED] aus der Familienversicherung die Tarifstruktur geändert habe. Schließlich sei die Kündigung auch zu spät erfolgt, da die Frist zur Sonderkündigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VVG am 4. Dezember 2023 abgelaufen sei.

Darüber hinaus habe sich durch das höhere Lebensalter der versicherten Person das von der Beklagten getragene versicherte Risiko erhöht, sodass die Versicherungsleistungen sich schon durch die Erhöhung der Versicherungssumme geändert hätten.

Soweit sie – die Beklagte - das vertraglich vereinbarte Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers [REDACTED] beim Austritt aus der Familienversicherung nicht berücksichtigt habe, habe sich in diesem Einzelfall um ein technisches Problem gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 15. November 2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war zum überwiegenden Teil begründet. Es ist dem Kläger hinsichtlich der Klageanträge zu I. gelungen darzutun, dass er gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche besitzt, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 8 Abs. 2 UWG in Verbindung mit §§ 3, 5a UWG. Dagegen besaß der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten für die vorgerichtliche Abmahnung aus § 13 UWG, so dass die Klage diesbezüglich (Klageantrag zu II.) abzuweisen war.

A. Der Kläger war zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche aktivlegitimiert, da er wegen seiner Eintragung in die Liste nach § 4 UKlaG zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG gehört. Dies war zwischen den Parteien unstrittig.

B. Der Kläger besaß gegen die Beklagte wegen deren Verhalten im Rahmen des Abschlusses sowie der weiteren Abwicklung des Versicherungsverhältnisses mit dem Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] unter verschiedenen Gesichtspunkten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG.

1. Der Klageantrag zu I. erwies sich im Ergebnis als begründet, auch wenn der Kläger mit seinem Angriff nicht unter sämtlichen von ihm genannten rechtlichen Gesichtspunkten durchdringen konnte.

a) Die Beklagte hat durch die Art und Weise der Darstellung der Höhe der Folgeprämie im Versicherungsschein vom 11. Dezember 2022 gegen § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG verstoßen. Nach der genannten Vorschrift dürften für den Verbraucher wesentliche Informationen diesem nicht dadurch vorenthalten werden, dass sie in unklarer Weise bereitgestellt werden. Dieses Merkmal betrifft auch die Wahrnehmbarkeit von Informationen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass der Durchschnittsverbraucher sie nicht vollständig oder nicht richtig liest, etwa weil die Schrift zu klein ist (vgl. Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., Rz. 2.32 zu § 5a UWG). .

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Höhe der Folgeprämie für das zweite Versicherungsjahr um eine für den Verbraucher wesentliche Information, gerade weil er – wie die Beklagte mehrfach betont – innerhalb der Vertragsanbahnung über die Vermittlerin der Beklagten darauf hingewiesen wird, dass es sich bei der Erstjahresprämie um eine Sonderkondition handelt und die Zweitjahresprämie daher höher liegt. Damit war die Beklagte gehalten, um dem Verbraucher und zukünftigen Versicherungsnehmer eine informierte Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob er das Vertragsverhältnis mit der Beklagten tatsächlich „auf Dauer“ eingehen möchte, in angemessener und deutlich wahrnehmbarer Weise auf die Höhe der Folgeprämie hinzuweisen. Dieser Anforderung wurde die von der Beklagten gewählte Art der Darstellung nicht gerecht. Zum einen hat sie im Vergleich zu den weiteren im Versicherungsschein enthaltenen Informationen eine kleinere Schrift benutzt und, abweichend zur Angabe der Prämie für das erste Versicherungsjahr, auch keinen Fettdruck verwendet. Zudem erwartet der Verbraucher zwanglos, die Information in der Spalte „Jahresprämie“ zu erhalten und nicht auf der linken Seite im unteren grafisch abgesetzten Block (vgl. Abbildung in der Klageschrift, S. 4 der Akte) unterhalb der Spalte „Tarif“.

Es konnte nicht (mehr) darauf ankommen, ob der Verbraucher die Höhe der Folgeprämie aus den gemeinsam mit dem Versicherungsschein übersandten Unterlagen und Tabellen hätte entnehmen können, da dies nicht Bestandteil des vom Kläger bestimmten Streitgegenstands ist.

b) Die Beklagte war dagegen nicht gehalten, eine Aufteilung der Prämieninformation für das zweite Versicherungsjahr in die einzelnen Versicherungsarten vorzunehmen.

Zwar mag der Kläger nicht verstehen, aus welchen Gründen die Beklagte diese Information und damit ihre Kalkulationsgrundlagen nicht offenlegen möchte. Dies war aber auch unerheblich, da nicht zu erkennen war, dass die Beklagte gehalten wäre, dem Verbraucher die vom Kläger vermissten Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Verpflichtung ergab sich weder aus Sondervorschriften des VVG noch aus § 5a UWG. Da es sich bei der vom Versicherungsnehmer im konkreten Fall abgeschlossenen „Familierversicherung“ um ein Komplettpaket und nicht um die Kumulation einzelner Versicherungsverträge mit unterschiedlicher Risikoabdeckung handelt, war nicht ersichtlich, dass der Verbraucher die kalkulatorische Ermittlung der Gesamtprämie unter Berücksichtigung der abgedeckten Risiken als „wesentlich“ für eine von ihm zu treffende informierte Entscheidung benötigen würde. Die vom Kläger diskutierte Frage der Preiswürdigkeit muss der Verbraucher ohnehin nach der Höhe der Gesamtprämie für sich entscheiden und gegebenenfalls Vergleiche mit anderen Angeboten der Beklagten oder anderer Anbieter am Markt vornehmen.

Der Kläger kann auch nicht mit dem Argument durchdringen, die Beklagte halte die fragliche Information offenbar selbst für wichtig, da sie für das jeweils aktuelle Versicherungsjahr eine Aufteilung in Kranken- und Sachversicherung vornehme. Die Beklagte hat insoweit nachvollziehbar geltend gemacht, dass es hierfür lediglich steuerliche Gründe gebe, um gegenüber dem Versicherten offenzulegen, dass eine Versicherungssteuer lediglich für die zuletzt genannte Versicherungsart anfällt.

c) Die im Versicherungsschein vom 11. Dezember 2022 angegebene „Gesamtprämie ab dem zweiten Versicherungsjahr“ verstieß, wie der Kläger nach Auffassung der Kammer zu Recht geltend macht, gegen § 5a Abs. 1 UWG beziehungsweise § 5 Abs. 1 UWG. Bei der angegebenen Höhe von 227,88 € handelte es sich - letztlich unstreitig - zwar generell um den nicht rabattierten Preis der Beklagten für eine Familierversicherung mit dem im Versicherungsschein angegebenen Leistungsumfang. Im konkreten Fall des Versicherungsnehmers [REDACTED] handelte es sich aber nicht um die für das zweite Jahr für sämtliche versicherten Personen zu zahlende Prämie, weil diese wegen der von der Beklagten vorgenommenen gesonderten Versicherung von Herrn [REDACTED] ab dem 11. Dezember 2023 insgesamt 397,76 € betrug.

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei der Gewährung eines „Sonderpreises“ für das erste Versicherungsjahr bei einem Vertrag, der sich ohne die Abgabe einer erneuten Willenserklärung des Versicherungsnehmers „automatisch“ verlängert, um eine wesentliche Information im

Sinne des § 5a Abs. 1 UWG. Für den Versicherungsnehmer kann nämlich bereits die Entscheidung, sich auf ein derartiges Vertragsverhältnis einzulassen davon abhängen, welche sich Kosten perspektivisch im Fall einer Fortführung ergeben. Werden diese zu niedrig ausgewiesen, beruht die Entschließung des Verbrauchers zum Abschluss des Vertrages auf einer unrichtigen Grundlage. Zudem wird er im Fall der Verlängerung des Versicherungsvertrages weniger aufmerksam sein, da er davon ausgehen wird, dass sich an der von ihm auf der Basis der vom Versicherer mitgeteilten Information vorgenommenen Abwägung seiner Preisgrenze an der Folgeprämie keine Veränderungen ergeben werden.

Diese Angabe war im Versicherungsschein vom 11. Dezember 2022 war diese – auf den Fall des Versicherungsnehmers ██████████ bezogen – unzutreffend. Bei einer Gegenüberstellung der für das erste Jahr zu zahlenden Prämie von 121,88 € und der für das zweite Jahr anfallenden Kosten von 397,76 € wäre angesichts der erheblichen Differenz nicht auszuschließen gewesen, dass nicht nur der Verbraucher ██████████ sondern auch der informierte Durchschnittsverbraucher von dem Abschluss des Versicherungsvertrags wieder Abstand genommen hätte.

Die Beklagte konnte sich nicht mit Erfolg darauf zurückziehen, dass bereits innerhalb des Buchungsvorgangs für die Versicherung über den Vermittler ab-in-den-urlaub.de mehrfach darauf hingewiesen werde, dass es sich bei der Prämie für das erste Jahr um einen Sonderpreis handle, der sich im zweiten Jahr erhöhen werde. Dieser Umstand war schon aus dem Grund unerheblich, dass der Kläger die Aufteilung zwischen Erst- und Folgejahresprämie einschließlich der unterschiedlichen Preisgestaltung als solche nicht angreift. Vielmehr geht es allein um den Umstand, dass die Beklagte bei der Angabe der Höhe der Folgeprämie ihr Vertragsmodell nicht berücksichtigt hat, welches den das zwingende Ausscheiden von über 64-jährigen Versicherungsnehmern aus der „Familierversicherung“ vorsieht.

Soweit die Beklagte meint, die von ihr gegebene Information sei richtig gewesen, weil ihre Familierversicherung im zweiten Jahr eine Prämie von 227,88 € nach sich zieht, konnte sich damit nicht durchdringen. Zwar mag dies – isoliert gesehen – zutreffen. Dem Verbraucherverständnis entspricht eine solche Auslegung der Angabe im Versicherungsschein für das erste Versicherungsjahr aber nicht. Dort ist nämlich nicht abstrakt die Prämienhöhe für eine „Familierversicherung“ der Beklagten angegeben, sondern die „Gesamtprämie ab dem zweiten Versicherungsjahr“. Diese Angabe kann der Empfänger des Versicherungsscheins nur so verstehen, dass es sich um die von ihm zu zahlende und damit seinen Versicherungsfall betreffende Gesamtprä-

mie handelt. Daher konnte es nicht darauf ankommen, aus wie vielen einzelnen Versicherungsverhältnissen sich die Prämie im Folgezeitraum nach dem ersten Jahr zusammensetzt. Entscheidend für den Verbraucher ist allein der von ihm zu zahlende Gesamtpreis. Wenn die Beklagte mithin über die „Gesamtprämie“ informiert, muss diese auch die Prämie für sämtliche im Versicherungsschein genannten Personen umfassen, da es sich sonst nur um eine „Teilprämie“ für eine Teil der Versicherungsnehmer handelt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten war es auch unerheblich, ob der Versicherungsnehmer die für das zweite Jahr tatsächlich zu leistende Prämienhöhe aus den gemeinsam mit dem Versicherungsschein übersandten Unterlagen selbstständig berechnen kann. Die wettbewerbswidrige Irreführung im Sinne des § 5a UWG liegt schon in der inhaltlich fehlerhaften Information.

2. Der Kläger beanstandet auch den Inhalt des dem Versicherungsnehmer [REDACTED] im Hinblick auf die Vertragsverlängerung zum 11. Dezember 2023 übersandten Schreibens vom 3. November 2023 zu Recht. Die Beklagte war nach § 5a Abs. 1 UWG jedenfalls verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf das sich aus § 5 lit. 4.c ihrer Versicherungsbedingungen ergebende Sonderkündigungsrecht hinzuweisen.

a) Dahingestellt bleiben konnte, ob sich in der hier maßgeblichen Konstellation der Aufspaltung eines einheitlichen in zwei selbstständige Versicherungsverhältnisse ein gesetzliches Kündigungsrecht aus § 40 Abs. 1 Satz 1 VVG ergibt. Auf ein solches muss der Versicherer den Versicherungsnehmer nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VVG ausdrücklich hinzuweisen. Allerdings kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 (nur dann) kündigen, wenn der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie erhöht, ohne dass damit eine entsprechende Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes einhergeht. § 40 VVG greift also nur bei einer Erhöhung der Prämie ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes ein (vgl. etwa Beckmann in Bruck/Möller, VVG, 10. Auflage, § 40 VVG 2008, Rn. 9). Die Norm betrifft daher grundsätzlich nur den Fall, dass sich durch eine einseitige Prämienhöhung des Versicherers bei einem im Übrigen unverändert fortlaufenden Versicherungsvertrag das aus Sicht des Versicherungsnehmers das Äquivalenzverhältnis ändert. Die Kammer hat vor diesem Hintergrund erheblich Zweifel, ob die Vorschrift auch dann Anwendung finden kann, wenn der Versicherer unter Berufung auf seine Versicherungsbedingungen nicht nur eine Prämienhöhung vornimmt, sondern auch weitere vertragliche Grundlagen beziehungsweise Strukturen verändert.

b) Die Beklagte war nach § 5a Abs. 1 UWG aber verpflichtet, dem Versicherungsnehmer, der wegen der vorgenannten Veränderungen ein befristetes vertragliches Sonderkündigungsrecht besitzt, auf dessen Bestehen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis hätte sich im Anschreiben vom 3. November 2023 selbst und nicht lediglich in den mitübersandten AVB befinden müssen, da dies den oben bereits angesprochenen Tatbestand des Verheimlichens von Informationen durch deren Bereitstellung in unklarer Weise erfüllt.

Es konnte, anders als die Beklagte meint, nicht darauf ankommen, dass der Verbraucher die AVB, in denen sich die vertragliche Vereinbarung des Kündigungsrechts befindet, zunächst mit dem ursprünglichen Versicherungsschein und dann gemeinsam mit der Mitteilung über die „automatische“ Verlängerung des Vertrages erneut übersandt erhält. Erfahrungsgemäß lesen sich Verbraucher umfangreiche Vertragsbedingungen und Klauselwerke nur selten aufmerksam durch. Daher bedarf es, wenn es um die Ausübung fristgebundener Rechte durch den Versicherungsnehmer geht, als Information eines ausdrücklichen Hinweises.

Insoweit war auch maßgeblich, dass nach § 5a UWG für den Verbraucher und dessen geschäftliche Entscheidungen wesentliche Informationen dann zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn diese „nach den jeweiligen Umständen benötigt“ werden. Dies ist bei einem Sonderkündigungsrecht dann der Fall, wenn dessen tatbestandliche Voraussetzungen erstmals vorliegen. Anderenfalls besteht beim streitgegenständlichen Sachverhalt die naheliegende Gefahr, dass der Versicherungsnehmer das Kündigungsrecht eher zufällig zur Kenntnis nimmt und an der rechtzeitigen Ausübung gehindert wird. Dies gilt hier erst recht im Zusammenhang mit dem weiteren Text des Anschreibens, welches dem Versicherungsnehmer suggeriert, dass er nichts weiter unternehmen muss.

3. Schließlich erwies sich auch der Unterlassungsantrag zu I.3. als begründet, da die Beklagte als Versicherungsunternehmen ein vertraglich eingeräumtes Sonderkündigungsrecht nicht in eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt „umdeuten“ durfte. Das entsprechende Schreiben an den Versicherungsnehmer [REDACTED] erwies sich als allgemein unlautere Geschäftspraktik im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG als unlauter. Das Verhalten der Beklagten begründete nämlich die naheliegende Gefahr, dass der Versicherungsnehmer der Auslegung der Kündigung nicht widerspricht und auf diese Weise ungewollt das Versicherungsverhältnis mit der Beklagten fortführt,

Aus der E-Mail des Versicherungsnehmers [REDACTED] vom 14. Dezember 2023 ging eindeutig hervor, dass er das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden wollte. Aufgrund der ihm bekannten Umstände konnte die Beklagte diese Erklärung ohne Weiteres als Kündigung gemäß § 5 lit. 4.c ihrer Versicherungsbedingungen erkennen, ohne dass Herr [REDACTED] gezwungen gewesen wäre, sich ausdrücklich auf diese Vereinbarung zu berufen.

Auf die Frage, durch welche internen Umstände die Beklagte vorliegend das Bestehen eines Sonderkündigungsrecht nicht erkannt hat, konnte es nicht ankommen, da der Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG verschuldensunabhängig besteht. Ebenso wenig war für das Bestehen des Unterlassungsanspruchs des Klägers als Verband maßgeblich, ob die Beklagte im Fall des Herrn [REDACTED] die Kündigung später akzeptiert und das Vertragsverhältnis zum 11. Dezember 2023 beendet hat.

Allein der Verstoß gegen Regelungen des UWG begründete – wie auch im Folgenden – eine hinreichende Wiederholungsgefahr.

C. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Abmahnkosten für die Abmahnung vom 6. Februar 2024 verlangen.

1. Da die mit Schreiben ausgesprochene vorgerichtlichen Abmahnungen nach den obigen Ausführungen in der Sache im Wesentlichen begründet waren, stand dem Kläger für die insoweit entstandenen Kosten dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3 UWG zu.

2. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße selbst zu erkennen und abzumahnern, kommt insoweit lediglich ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (vgl. Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., Rz. 132 zu § 13 UWG; OLG Hamburg, Urteil vom 28. November 2001, 5 U 111/01, BeckRS 2001 30222988). Hierzu muss der Verband die Parameter offenlegen, welche der Pauschalierung zugrunde liegen.

3. Auch qualifizierten Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG sowie Verbraucherschutzvereinen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG steht nach § 13 Abs. 3 UWG ein Anspruch auf Ersatz der für eine Abmahnung erforderlichen Aufwendungen in Form der genannten Pauschale zu.

Erforderlich sind die Abmahnkosten, die tatsächlich entstanden sind und nach Lage des Falls aus der Perspektive des Abmahnenden objektiv notwendig waren. Kosten für die Einschaltung eines Anwalts sind bei einer qualifizierten Einrichtung aber nur ausnahmsweise bei besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit, auf Grund derer der Verband mit seiner Ausstattung und Erfahrung nicht in der Lage war, das Geschehen korrekt zu bewerten, erstattungsfähig (vgl. etwa Hess, WRP 2018, 781, Seite 783). Eine solche besondere Schwierigkeit war bei der Beurteilung des streitgegenständlichen Sachverhalts nicht ersichtlich und ist vom Kläger auch nicht geltend gemacht worden.

Vorliegend ist die Abmahnung nicht vom Kläger selbst, sondern durch die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers ausgesprochen worden. Beauftragt ein Verband für die Erstabmahnung dennoch einen Rechtsanwalt, geschieht dies zur Erfüllung des Verbandszwecks im eigenen und nicht im fremden Interesse (vgl. OLG Stuttgart, GRUR-RR 2015, 164, 166). Durfte der Verband – wie hier nicht – die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe nicht für erforderlich halten, steht ihm daher kein Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Kosten zu (vgl. Bornkamm/Feddersen, a.a.O., Rz. 124 zu § 13 UWG).

4. Zwar macht der Kläger vorliegend nicht die von seinen Rechtsanwälten berechneten Kosten geltend, sondern nur eine Kostenpauschale. Ersatz im Rahmen des § 13 Abs. 3 UWG kann der Gläubiger aber nur verlangen, soweit Aufwendungen tatsächlich angefallen sind (vgl. etwa Bornkamm/Feddersen, a.a.O., Rz. 113 zu § 13 UWG). Damit kommt die Erstattung fiktiver Abmahnkosten nicht in Betracht. Durch die Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten mit der Abfassung der Abmahnung sind dem Kläger nämlich eigene Personal- und Sachkosten nicht entstanden, so dass kein Anlass besteht, diese zur Grundlage eines Erstattungsanspruchs zu machen. Ersatzfähig sind nur tatsächlich entstandene, nicht auch theoretisch mögliche (fiktive Abmahn-) Kosten (vgl. MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 9 Rn. 73).

Dem Kläger war es insoweit nach Auffassung der Kammer verwehrt, die nicht angefallene Kostenpauschale als Minus zu den tatsächlich angefallen, aus Rechtsgründen aber nicht erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten geltend zu machen.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Da die Zuvielforderung des Klägers verhältnismäßig geringfügig war und sie sich zudem wegen § 4 ZPO nicht auf den Streitwert auswirken konnte, hat die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits insgesamt aufzuerlegen. Soweit der Kläger hinsichtlich des Klageantrags zu

I.1. nicht mit sämtlichen Beanstandungen durchgedrungen ist, wirkte sich dies kostenrechtlich nicht zu seinen Lasten aus. Er hat seinen Antrag nicht ausdrücklich auf die fragliche Verletzungshandlung (fehlende Aufschlüsselung der Kostenstruktur für das zweite Versicherungsjahr) gestützt und sich insoweit auf die konkrete Verletzungsform bezogen. Da die Kammer diese insgesamt zum Gegenstand des Unterlassungsgebots gemacht hat, kam eine Kostenquotelung nicht in Betracht.

E. Die weitere Nebenentscheidung ergibt sich aus § 709 ZPO.

F. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 3 ZPO. Die Kammer ist insoweit den, vom Prozessausgang unbeeinflussten, Angaben des Klägers zur Höhe seines Unterlassungsinteresses in der Klageschrift gefolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
102 O 47/24

Verkündet am 03.12.2024

██████████, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.12.2024

██████████, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle